

Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
8050 Zürich
Tel: 044 256 77 40
Mail: politik@projuventute.ch
www.projuventute.ch



Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach 256
CH-2501 Biel

Zürich, 16. Januar 2026

Eingereicht per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Juventute nimmt die Gelegenheit wahr, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf eines neuen Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) teilzunehmen. Digitale Plattformen tragen Verantwortung für die Sicherheit junger Nutzer:innen. Diese Verantwortung muss gesetzlich endlich verbindlicher geregelt werden. Der vorliegende, lange erwartete Entwurf des KomPG wird diesem Anspruch leider nicht gerecht.

Pro Juventute setzt sich für die gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Mit vielfältigen Angeboten unterstützen wir sie gemeinsam mit ihren Eltern direkt und wirkungsvoll auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Mit der Beratung 147 für Kinder und Jugendliche, sowie unserer Elternberatung unterstützen wir Kinder, Jugendliche und Eltern rund um die Uhr bei Sorgen, Problemen oder psychischen Belastungen – kostenlos und vertraulich.

Dank unserer langjährigen Erfahrung in der psychosozialen Beratung, der Medienkompetenzförderung und der Präventionsarbeit – etwa durch schulische Workshops, Elternbildungsangebote und spezifische Projekte im Bereich digitaler Medien – kennen wir sowohl die Chancen als auch die Risiken, denen junge Menschen online begegnen. Wir wissen, wo sie noch nicht ausreichend vor den negativen Auswirkungen digitaler Kommunikationsplattformen geschützt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt unsere Stellungnahme.

Allgemeine Würdigung

Pro Juventute unterstützt das Ziel des Bundesrates, mit dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) mehr Transparenz und Verantwortung bei sehr grossen Online-Plattformen zu schaffen und problematische Inhalte wirksamer einzudämmen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehene Pflicht zur Benennung einer Anlaufstelle und Rechtsvertretung in der Schweiz, welche eine effektivere Aufsicht und Rechtsdurchsetzung ermöglicht, sowie die Einführung niederschwelliger Melde- und Beschwerdeverfahren mit Begründungs- und Mitteilungspflichten

gegenüber Nutzer:innenn. Auch die erweiterten Transparenzanforderungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Werbung und Empfehlungssystemen stellen wichtige Schritte zur Stärkung der Rechtssicherheit und der Nutzerrechte dar.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes greift der Vorentwurf jedoch deutlich zu kurz. Der Regelungsansatz fokussiert primär auf Verfahrens- und Transparenzpflichten zur Stärkung der Meinungs- und Informationsfreiheit und beschränkt sich inhaltlich weitgehend auf Hassrede als zu bekämpfendes Risiko. Andere für Kinder und Jugendliche besonders relevante Gefährdungen wie Cybermobbing, Cybergrooming, Sextortion, Fake News, Desinformation, (kinder-)pornografische Darstellungen oder suchtfördernde algorithmische Designs werden hingegen praktisch nicht berücksichtigt. Damit verkennt der Bundesrat, dass die negativen Auswirkungen digitaler Plattformen auf Kinder und Jugendliche und auf die Gesellschaft als Ganzes nicht nur durch Hassrede entstehen, sondern durch eine Vielzahl struktureller und inhaltlicher Risiken.

Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen sind ein integraler Bestandteil der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen und bieten wichtige Chancen für Information, Bildung, soziale Teilhabe und Meinungsäusserung. Gleichzeitig basieren die Geschäftsmodelle marktmächtiger Plattformen vielfach auf Aufmerksamkeits- und Profitmaximierung, personalisiertem Tracking und algorithmischer Verstärkung.

Kinder und Jugendliche befinden sich aufgrund ihrer noch nicht abgeschlossenen kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung in einer besonders vulnerablen Phase und sind deshalb besonders anfällig gegenüber suchtfördernden Designs, manipulationsanfälligen Empfehlungssystemen und der Gefährdung durch problematische Inhalte. Die daraus resultierenden Belastungen für die junge Generation ist gross und verursachen erhebliche Folgekosten, unter anderem im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der Prävention von Gewalt und Suizid sowie der gesellschaftlichen Resilienz. Die zunehmende Verbreitung von Fake News, Desinformation sowie extremistischen und radikalisierenden Inhalten auf entsprechenden Plattformen stellt zudem eine ernstzunehmende Gefahr für die Sicherheit und Stabilität der Demokratie insgesamt dar und unterstreicht die Notwendigkeit einer gezielten und wirksamen Plattformregulierung durch den Staat.

Vor diesem Hintergrund erachtet Pro Juventute den starken Fokus des Vorentwurfs auf Selbstregulierung und auf die Bewertung «mutmasslich rechtswidriger Inhalte» durch die Plattformen selbst als unzureichend. Eine wirksame Plattformregulierung darf sich nicht auf die Stärkung der Nutzerrechte und der Meinungsfreiheit beschränken, sondern muss auch den Schutz vulnerabler Gruppen – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – systematisch sicherstellen. Dazu gehören verbindliche Vorgaben zur Risikominimierung, zur Ausgestaltung von Plattforndesigns sowie zur Prävention und Förderung der Medienkompetenz.

Pro Juventute fordert, dass das KomPG über allgemeine Transparenz- und Verfahrenspflichten hinausgeht und den Kinder- und Jugendschutz als eigenständiges Ziel ausdrücklich verankert. Eine zukunftsgerichtete Regulierung muss sich auf die drei Pfeiler Schutz, Transparenz und Verantwortung stützen und Plattformbetreiber zu konkreten Massnahmen verpflichten, einschliesslich einer angemessenen finanziellen Beteiligung an Präventions- und Schutzmassnahmen an ihren negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft sowie einem Verbot kommerzieller personalisierter Werbung für Minderjährige.

Der europäische Digital Services Act (DSA) zeigt, dass eine solche Regulierung möglich ist. Die Schweiz sollte diesen Standard übernehmen und nicht hinter internationale Entwicklungen zurückfallen. Ansonsten führt dies dazu, dass Kinder und Jugendliche in der Schweiz schlechter geschützt sind als junge Menschen in der EU, was Pro Juventute aus kinderrechtlicher Sicht entschieden ablehnt.

Detaillierte Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen des Vorentwurfs

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck

Pro Juventute begrüsst den Zweck des Gesetzes im Grundsatz, die Rechte der Nutzer:innen zu stärken und Transparenz über die Funktionsweise und Risiken von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zu schaffen. Die Vorlage legt den Fokus bislang primär auf Rechte, Transparenz und Verfahrenspflichten. Für einen modernen und zukunftsgerichteten Ansatz ist es jedoch zentral, dass der Gesetzeszweck auch den Schutz vor schädlichen Inhalten, manipulativen Algorithmen oder den Auswirkungen problematischer Geschäftsmodellen umfasst. Dies betrifft nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen, die besonders stark vor negativen Auswirkungen digitaler Kommunikationsplattformen wie digitaler Gewalt, Fake News, Hassrede oder Desinformation betroffen sein können. Dazu zählen beispielsweise Menschen mit Migrationsbiografie, religiöse Minderheiten, Frauen oder queere Personen.

Aus kinderrechtlicher Perspektive bestehen deshalb auch positive Schutzpflichten des Staates: Dieser muss nicht nur gewährleisten, dass Nutzer:innen ihre Rechte wie die Meinungsfreiheit entfalten können, sondern er muss auch Rahmenbedingungen schaffen, die sie aktiv vor Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte schützen. Digitale Risiken können verschiedene Grundrechte beeinträchtigen – etwa Schutz der Persönlichkeit, Recht auf Bildung oder Recht auf Privatsphäre. Pro Juventute schlägt aufgrund dieser Überlegungen die nachfolgende Änderung vor, um die positiven Schutzpflichten besser zu abzubilden.

Art. 1

«Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte **sowie den Schutz** der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und von Suchmaschinen zu stärken, **und** die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern **und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft mindern. Dem besonderen Schutzbedarf Minderjähriger wird ausdrücklich Rechnung getragen.**

Die Ergänzung verdeutlicht die Verantwortung des Staates, die Gesellschaft, die öffentliche Gesundheit und besonders gefährdete Personen im Kern des Gesetzes zu schützen. Sie schafft damit die Grundlage für die nachfolgenden Pflichten der Plattformbetreiber und für wirksame Risikominderungs- und Präventionsmassnahmen, die über reine Transparenz hinausgehen.

Art. 2: Geltungsbereich

Pro Juventute erachtet die Fokussierung des Gesetzes auf sehr grosse Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen als zu eng gefasst. Der vorgeschlagene Nutzungsschwellenwert von 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung pro Monat ist zu hoch. Viele für Kinder und Jugendliche relevante Dienste blieben unberücksichtigt, darunter kleinere, trendbasierte Plattformen wie Snapchat oder BeReal sowie KI-gestützte Chatbots und Bild-/Video-Generatoren, die trotz kleiner Reichweite ein hohes Risiko für problematische Inhalte und digitale Gefährdungen bergen. Der DSA hingegen setzt auf einen funktions- und risikobasierten Ansatz, den Pro Juventute auch beim KomPG als notwendig und angezeigt erachtet.

Wir beantragen daher, den Geltungsbereich zu erweitern, sodass auch kleinere Plattformen und Suchmaschinen, die ihre Dienste in der Schweiz anbieten, erfasst werden. Dabei wären abgestufte Transparenz-, Melde- und Risikominderungspflichten nach Kriterien wie Reichweite, Risikoexposition, Anzahl Mitarbei-

tender oder Umsatzhöhe denkbar. Alternativ könnte geprüft werden, ob das in Buchstabe a, Ziffer 2 vorgesehene quantitative Kriterium durch ergänzende qualitative Kriterien wie zum Beispiel eine relevante Nutzung durch minderjährige Nutzer:innen erweitert werden könnte.

Darüber hinaus müssen auch generative KI-Plattformen, wie Chatbots oder Bild-/Video-Generatoren, berücksichtigt werden. Diese Systeme haben bereits heute erheblichen Einfluss auf Informationszugang, Meinungsbildung und psychosoziale Risiken für Kinder und Jugendliche, der in absehbarer Zukunft weiter zunehmen wird. Der aktuelle Entwurf erfasst sie jedoch nur unzureichend, etwa wenn sie nicht in grosse Plattformen integriert sind. Um diese Klarheit zu schaffen, könnten Suchmaschinen als Dienste definiert werden, deren Hauptzweck darin besteht, automatisiert und auf Nutzeranfrage hin Informationen bereitzustellen. Parallel dazu sollten begleitende Massnahmen sicherstellen, dass Anbieter generativer KI-Systeme, die sonst nicht erfasst werden, zur Verantwortung gezogen werden, unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu künftigen KI-Regulierungen.

2. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen

1. Abschnitt: Meldungen

Art. 4: Meldeverfahren

Pro Juventute begrüsst die Einführung eines niederschweligen Meldeverfahrens für mutmasslich rechtswidrige Inhalte auf Kommunikationsplattformen. Ein solches Verfahren stärkt die Handlungsmöglichkeiten der Nutzer:innen, erleichtert das Vorgehen gegen problematische Inhalte und trägt zur Vertrauensbildung gegenüber den Plattformen bei. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass Art. 4 Absatz 2 E-KomPG die freiwillige Angabe der Identität vorsieht und damit auch anonyme Meldungen ermöglicht, was die Hemmschwelle zur Nutzung des Meldeverfahrens senkt.

Kritisch zu beurteilen ist hingegen die in Absatz 1 vorgesehene Beschränkung des Meldeverfahrens auf Tatbestände der mutmasslich strafrechtlich relevanten Hassrede. Diese Einschränkung greift zu kurz, da zahlreiche Inhalte, die für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Gruppen besonders schädlich sind, in der abschliessenden Aufzählung in Absatz 1 nicht erfasst werden. Dazu zählen insbesondere Cybermobbing, Cybergrooming, Sextortion, pornografische Inhalte mit Minderjährigen sowie Fake News und Desinformation. Solche Inhalte können erhebliche psychische, soziale und gesellschaftliche Schäden verursachen, die Entwicklung und Resilienz junger Menschen beeinträchtigen und ihre Grundrechte gefährden. Der vorgesehene Straftatenkatalog erscheint daher weder abschliessend noch überzeugend, zumal zentrale Delikte zum Schutz von Minderjährigen fehlen.

Aus Sicht von Pro Juventute ist das Meldeverfahren deshalb analog zum DSA der EU auf alle mutmasslich rechtswidrigen Inhalte auszuweiten. Insbesondere sind Straftatbestände wie verbotene Pornografie (Art. 197 StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), Identitätsmissbrauch (Art. 179 decies StGB), das unbefugte Weiterleiten nicht öffentlicher sexueller Inhalte (Art. 197a StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) sowie Stalking (Art. 181b StGB) ausdrücklich in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Darüber hinaus müssen auch nicht zwingend strafbare, aber für Minderjährige besonders schädliche Inhalte und Phänomene wie Cybermobbing und Cybergrooming (wo das Parlament bereits entsprechende Straftatbestände erarbeitet), Sextortion sowie Fake News und Desinformation vom Meldeverfahren erfasst werden.

Der Vergleich mit dem DSA zeigt, wie ein umfassendes und kohärentes Meldeverfahren ausgestaltet werden kann. Dort werden unterschiedliche Arten rechtswidriger Inhalte abgedeckt, darunter terroristische Inhalte, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige, Menschenhandel, Urheberrechtsverletzungen sowie

Verstösse gegen Verbraucher-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften. Es ist daher zentral, dass auch das schweizerische Meldeverfahren über den engen Fokus auf Hassrede hinausgeht und weitere – teilweise bereits nach geltendem Schweizer Strafrecht strafbare – Gefährdungen einbezieht, um einen wirksamen und umfassenden Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen besonders vulnerablen Personen sicherzustellen. Damit das KomPG der Weiterentwicklung des Strafrechts Rechnung tragen kann, könnte der Bundesrat beispielsweise die Kompetenz erhalten, die Deliktsliste für das Meldeverfahren per Verordnung zu regeln.

Art. 5: Bearbeitung der Meldungen und Mitteilungspflicht gegenüber meldenden Nutzerinnen und Nutzern

Pro Juventute erachtet die in Art. 5 Absatz 1 E-KomPG vorgesehene Formulierung „zeitnah“ für die Bearbeitung von Meldungen als zu unpräzise. Sie birgt das Risiko, dass illegale oder besonders schädliche Inhalte über längere Zeiträume hinweg zugänglich bleiben und dadurch der wirksame Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Gruppen unterlaufen wird. Pro Juventute empfiehlt daher die Einführung verbindlicher Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden, beispielsweise analog dem DSA, welcher eine schnellere Bearbeitungsfrist von 24 Stunden bei kritischen Inhalten vorschreibt.

Um sicherzustellen, dass insbesondere gefährliche Inhalte rasch geprüft und entfernt werden, regen wir zudem die Einführung eines Instruments nach dem Vorbild der sogenannten Trusted Flaggers gemäss dem DSA an. Dabei handelt es sich um unabhängige, qualifizierte Organisationen, die im direkten Austausch mit Plattformen mutmasslich rechtswidrige Inhalte identifizieren, priorisieren und deren zügige Bearbeitung unterstützen. Eine verbindliche Festlegung von Bearbeitungsfristen in Kombination mit Trusted Flaggers würde die Effizienz des Meldeverfahrens erhöhen, den präventiven Schutz vulnerabler Nutzergruppen stärken, Plattformen administrativ entlasten und zugleich die Grundrechte wahren, ohne unverhältnismässige Eingriffe in die Meinungsfreiheit vorzunehmen.

Darüber hinaus erscheint fraglich, inwiefern Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen in der Lage sind, das Vorliegen von Straftaten gemäss Art. 4 wie Beschimpfung, sexueller Belästigung oder Aufruf zu Hass abschliessend zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich bei einem Teil der gemäss Art. 4 E-KomPG meldbaren Delikte um Offizialdelikte handelt. Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu beurteilen, dass der Vorentwurf keine ausdrücklichen Pflichten zur Zusammenarbeit mit Behörden und Rechtsvertretungen vorsieht, wie sie unter anderem in der Motion 25.3378 verlangt werden. Pro Juventute fordert daher, Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen analog zum DSA zu verpflichten, die zuständigen Behörden zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis von einer mutmasslichen Straftat erlangen, die eine Gefahr für Leben oder Sicherheit von Personen darstellen kann. Mutmasslich strafbare Inhalte sind innerhalb von 24 Stunden zu sperren oder der Zugang zu ihnen zu unterbinden. Zudem soll Art. 5 E-KomPG dahingehend ergänzt werden, dass Konten von Nutzer:innen zu sperren sind, die Hassrede, sexuelle Belästigung oder andere Verstösse gegen die psychische oder sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen begehen. Auf behördliche Anordnung ist bei der Sperrung oder Löschung illegaler Inhalte umfassend zu kooperieren. Entsprechend den Vorgaben des DSA sollen Anbieterinnen zudem verpflichtet werden, Behörden sowie betroffene Nutzer:innen über die Umsetzung behördlicher Anordnungen zu informieren.

2. Abschnitt: Mitteilungspflicht gegenüber Nutzerinnen oder Nutzern, die von einschränkenden Massnahmen betroffen sind

Art. 6

Pro Juventute begrüsst die Mitteilungspflicht gegenüber Nutzer:innenn, deren Inhalte von einschränkenden Massnahmen betroffen sind. Sie stärkt die Transparenz, ermöglicht Betroffenen – insbesondere Kindern und Jugendlichen – die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und die Nutzung interner oder rechtlicher

Beschwerdewege. Für Minderjährige ist eine altersgerechte, verständliche Begründung besonders wichtig, um digitale Mündigkeit zu fördern und psychische Belastungen zu vermeiden.

3. Abschnitt: Internes Beschwerdeverfahren

Art. 7

Pro Juventute unterstützt ausdrücklich die Pflicht zur Einrichtung eines kostenlosen internen Beschwerdeverfahrens. Dieses stärkt die Verfahrensrechte der Nutzer:innen und ist ein zentraler Pfeiler zur Wahrung der Meinungsfreiheit sowie zum Schutz vor willkürlichen oder fehlerhaften Moderationsentscheidungen. Positiv hervorzuheben ist auch, dass sowohl meldende Personen als auch von einschränkenden Massnahmen betroffene Nutzer:innen beschwerdeberechtigt sind. Die sechsmonatige Beschwerdefrist erscheint angemessen und trägt insbesondere der Situation von Kindern und Jugendlichen Rechnung, die Entscheidungen unter Umständen erst verzögert einordnen erkennen oder Unterstützung bei der Einreichung einer Beschwerde benötigen.

Kritisch beurteilt Pro Juventute hingegen die unbestimmte Formulierung der Bearbeitungsfrist. Der Begriff „zeitnah“ schafft keine Rechtssicherheit und birgt wiederum das Risiko, dass Beschwerden über längere Zeit unbehandelt bleiben, was bei jungen Menschen ein Gefühl fehlender Fairness und Handlungsunfähigkeit auslösen kann. Auch hier schlagen wir die Einführung einer verbindlicheren Frist vor.

Begrüsst wird zudem die Vorgabe, dass Beschwerden nicht ausschliesslich automatisiert bearbeitet werden dürfen. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist es zentral, dass menschliche, fachlich qualifizierte Personen in die Entscheidungsfindung eingebunden sind, da automatisierte Systeme insbesondere bei kontextabhängigen oder sensiblen Inhalten häufig fehler- und diskriminierungsanfällig sind.

4. Abschnitt: Aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 8 Zugang und Teilnahme

Wir begrüßen die Einrichtung eines kostenlosen, aussergerichtlichen und unabhängigen Beschwerdeverfahrens. Die aussergerichtliche Streitbeilegung ist von Bedeutung, weil der ordentliche Rechtsweg für Nutzer:innen zeitaufwendig, kostenintensiv und für Kinder, Jugendliche oder andere vulnerable Personen unter Umständen mit grossen Hürden verbunden sein kann.

Art. 9 Verfahren

Die verbindliche Frist von 90 Kalendertagen für den Abschluss des Verfahrens nach Beschwerdeeingang ist zu befürworten. Der von der Streitbeilegungsstelle zu erstellende Bericht über das Ergebnis des Verfahrens an die Adresse der Parteien muss jedoch verständlich und adressatengerecht formuliert sein.

Art. 10 Kosten

Wir unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung, gemäss welcher die Verfahrenskosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von der Anbieterin in der Kommunikationsplattform zu tragen sind. Wir lehnen jedoch die vorgesehene Möglichkeit ab, von den Nutzenden eine Schutzgebühr zu verlangen. Insbesondere Kinder und Jugendliche könnten durch eine finanzielle Hürde von der Einlegung einer Beschwerde abgehalten werden. Auch wenn die Gebühr bei einem positiven Entscheid erstattet wird, stellt sie eine initiale Hürde dar, die den Zugang zur Streitbeilegung unter Umständen erschwert. Pro Juventute empfiehlt, die Schutzgebühr entweder ganz oder zumindest für Minderjährige auszusetzen, um sicherzustellen, dass das Beschwerdeverfahren tatsächlich niederschwellig und für alle Betroffenen zugänglich bleibt.

Art. 11: Zulassung

Die aussergerichtliche Streitbelegungsstelle muss über ein fundiertes, interdisziplinäres und auch medienpädagogisches Fachwissen verfügen oder ebenjenes in begründeten Fällen konsultieren, um insbesondere den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Gruppen wirksam sicherzustellen.

5. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 13: Transparenzpflicht

Wir begrüssen die Verpflichtung zur Abfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen in leicht verständlicher Sprache gemäss Absatz 3. Diese ermöglicht es Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Nutzergruppen, die Regeln, Pflichten und ihre Rechte auf der Plattform klarer zu verstehen und dadurch informiertere Entscheidungen über ihre Online-Aktivitäten zu treffen.

6. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Art. 14

Pro Juventute befürwortet die Bestimmungen zu leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Verfahren, die in leicht verständlicher Sprache in einer Amtssprache nach Wahl durchgeführt werden. Gleichzeitig sind Ergänzungen der Sorgfaltspflichten notwendig: Zum Schutz Minderjähriger vor ungeeigneten Inhalten sowie zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und eines erhöhten Datenschutzes sind Anbieterinnen zu verpflichten, geeignete Massnahmen der Technikgestaltung umzusetzen. Dazu gehören insbesondere datenschutzkonforme Systeme zur Altersfeststellung und Altersverifikation als Voraussetzung für wirksame und altersgerechte Schutzmassnahmen. Konten von Minderjährigen sind standardmässig mit den höchstmöglichen Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen auszustatten. Schliesslich sollen KI-Systeme nicht automatisch aktiviert sein oder müssen zumindest müssen so ausgestaltet werden, dass sie dem Schutzbedarf der Minderjährigen Rechnung tragen.

7. Abschnitt: Werbung, kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern und Empfehlungssysteme

Art. 15: Werbung

Pro Juventute befürwortet die klare und eindeutige Kennzeichnungspflicht für Werbung, die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen gegen Entgelt oder eine vergleichbare Gegenleistung verbreiten. Darüber hinaus erachten wir es als zielführend, Anbieterinnen zu verpflichten, auch die Werbeauftraggeber:innen respektive die Herkunft der finanziellen Mittel offenzulegen. Zudem sollte sich die Transparenzpflicht nicht auf klassische bezahlte Werbung beschränken, sondern auch kommerzielle Inhalte erfassen, die von Nutzer:innen bereitgestellt werden, insbesondere im Kontext von Influencer:innen-Marketing (siehe unsere Anmerkungen zu Art. 17). Schliesslich ist zwecks vollständiger Transparenz der Zugang zu sämtlichen Parametern gemäss Absatz 2 sicherzustellen.

Ergänzend ist ein Verbot von Tracking sowie personalisierter Werbung zu kommerziellen Zwecken erforderlich, mindestens für minderjährige Nutzer:innen. Kommerzielle Werbung soll nicht auf der Grundlage von Profiling gemäss Artikel 5 Buchstabe f DSGVO unter Verwendung personenbezogener Daten ausgespielt werden dürfen, wenn mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass es sich um eine minderjährige Nutzer:innen handelt. Nur durch diese erweiterten Transparenz- und Schutzanforderungen kann gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche kommerzielle Werbeeinhalte korrekt einordnen und wirksam

vor manipulativer Einflussnahme geschützt werden. Von diesem Verbot auszunehmen ist Werbung zu gemeinnützigen Zwecken, etwa Präventions- oder Aufklärungsangebote, die sich spezifisch an Minderjährige richtet. Die nähere Regelung kann der Bundesrat in der Verordnung festlegen. Falls kein vollständiges Verbot erfolgt, sollten zumindest besonders schützenswerte Personendaten (wie Religion oder sexuelle Orientierung) vom Profiling ausgeschlossen werden.

Art. 15

*1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen. **Zudem haben sie offenzulegen, wer die Werbung beauftragt und finanziert hat.***

*2 Sie müssen sicherstellen, dass Nutzer:innen direkt über die Werbung leichten Zugang über ~~die wichtigsten~~ **sämtliche** Parameter erhalten können, die bestimmen, welche Werbung ihnen angezeigt wird.*

3 (neu) Werbung zu kommerziellen Zwecken basierend auf Personendaten minderjähriger Nutzerinnen und Nutzer (Tracking und Profiling) ist verboten. Der Bundesrat regelt Ausnahmen in der Verordnung.

Art. 17: Kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern

Pro Juventute kritisiert, dass der Entwurf kommerzielle Inhalte von Nutzer:innen im Gegensatz zur klassischen bezahlten Werbung nicht ausdrücklich als kennzeichnungspflichtig vorsieht. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist es oft schwer zu erkennen, welche Inhalte kommerzielle Absichten verfolgen, beispielsweise Beiträge von Influencer:innen. Letztere nehmen für Kinder und Jugendliche eine bedeutende Vorbildfunktion ein und können durch gezielte Werbepartnerschaften einen erheblichen Einfluss auf Konsumverhalten und Präferenzen ausüben. Zur Sicherstellung der freien Meinungsbildung und zur Verhinderung manipulativer Beeinflussung des Kaufverhaltens sollen daher auch Inhalte von Influencer:innen mit kommerzieller Absicht klar und verpflichtend gekennzeichnet werden. Einheitliche, klare Regeln, wie sie in Ländern wie Frankreich oder Deutschland bereits bestehen, sind hierfür ein bewährtes Modell und sollten in der Schweiz übernommen werden.

Art. 17

1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit anbieten, anzugeben, dass sie den Inhalt zu gewerblichen Zwecken bereitstellen und durch die Bereitstellung des Inhalts den Absatz von Waren oder Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens fördern wollen.

2 (neu) Die Anbieterinnen müssen sicherstellen, dass Inhalte nach Abs. 1 markiert werden und der gewerbliche Charakter des Inhalts für andere Nutzerinnen und Nutzer klar erkennbar ist.

Art. 18: Empfehlungssysteme

Pro Juventute unterstützt die Schaffung von Transparenz von Empfehlungssystemen, fordert jedoch, dass nicht nur die wichtigsten, sondern sämtliche Parameter sowie deren Gewichtung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen offenzulegen sind. Dies ermöglicht Nutzer:innenn, nachzuvollziehen, weshalb ihnen bestimmte Inhalte angezeigt werden, und legt die Grundlage für eine reflektierte und kritische Nutzung der Plattformen. Damit Nutzer:innen ihre Informationsfreiheit vollumfänglich ausüben können, braucht es nebst den Informationen über Möglichkeiten zur Überprüfung der Parameter auch eine Verpflichtung zum Anbieten der Möglichkeit, die Parameter der Empfehlungssystemen zu ändern und anzupassen.

Pro Juventute schlägt vor, die bestehenden Regelungen zu Empfehlungssystemen um die Pflicht zu erweitern, alternative Optionen anzubieten. Ziel ist es, dass Nutzer:innen die Möglichkeit haben, Inhalte in Feeds

zu sehen, die nicht auf Profiling, algorithmischer Aufmerksamkeitsmaximierung oder manipulativen Mechanismen basieren. Gleichzeitig sollen die Feeds die Informations- und Meinungsvielfalt fördern und damit die demokratische Meinungsbildung unterstützen. Durch die nachfolgend vorgeschlagene Festschreibung, dass für jedes Empfehlungssystem mindestens eine solche Alternative bereitgestellt wird, wird sichergestellt, dass die Auswahl für die Nutzer:innen transparent und einfach zugänglich ist.

Für minderjährige Nutzer:innen ist zudem problematisch, dass die Option eines Empfehlungssystems ohne Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f DSGVO nicht verpflichtend als Standard vorgesehen ist. Kinder und Jugendliche sind besonders anfällig für algorithmische Steuerung, suchtvorstärkende Mechanismen und manipulative Inhalte. Pro Juventute fordert daher, dass Plattformanbieterinnen bei minderjährigen Nutzenden entweder ein Empfehlungssystem ohne Profiling einsetzen oder ein System verwenden, das klar definierte Jugendschutzparameter berücksichtigt.

Art. 18 Empfehlungssysteme

1 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie ~~in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen:~~

a. **in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die wichtigsten sämtliche** Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen;

b. ~~die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren~~ **ihren Nutzerinnen und Nutzern in den Einstellungen die Möglichkeit bieten**, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.

2 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie zudem für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens **je eine Option zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) beruht; die nicht auf Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung beruht; und die die Informations- und Meinungsvielfalt fördert.**

3 Für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer ist die Option ohne Profiling verpflichtend als Standard bereitzustellen oder durch ein System zu ersetzen, das den Schutz von Minderjährigen sicherstellt.

Darüber hinaus soll die Verantwortung der Anbieterinnen gestärkt werden: Sie müssen haftbar gemacht werden, wenn Empfehlungssysteme Inhalte weiterverbreiten, die einen Straftatbestand erfüllen. Eine solche Regelung erhöht den Schutz junger Menschen erheblich, schafft Transparenz und Verantwortlichkeit und stellt sicher, dass algorithmisch gesteuerte Empfehlungen die physische, psychische oder rechtliche Integrität von Minderjährigen nicht unbeabsichtigt gefährden.

Neu: Notwendige Transparenz hinsichtlich Kennzeichnung von Bots und KI

Nutzer:innen müssen erkennen können, ob sie mit einem Konto interagieren, das von einem Menschen betrieben oder unterhalten wird, oder ob es sich um ein Konto handelt, welches automatisiert und ohne menschlichen Impuls und Kontrolle interagiert und Inhalte publiziert. Die entsprechende Transparenz ist zentral, um die Informationsfreiheit der (minderjährigen) Nutzer:innen zu wahren. Leider fehlen im Vorentwurf entsprechende Bestimmungen, weshalb Pro Juventute vorschlägt, den 7. Abschnitt um einen entsprechenden Artikel zu ergänzen. Bots können im Informations-Ökosystem durchaus auch eine positive Wirkung entfalten, sie können aber auch zur Verbreitung problematischer, rechtswidriger sowie für minderjährige ungeeigneter Inhalte beitragen. Entsprechend muss einerseits sichergestellt sein, dass Anbieterinnen eine Option anbieten, um bei der Einrichtung eines Bot-Kontos eine Eigendeklaration vorzunehmen. Andererseits sollen Anbieterinnen auch verpflichtet werden, bei Kenntnis von automatisiert postenden Konten diese zu kennzeichnen.

Vorschlag: zusätzlicher Artikel im 7. Abschnitt

Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen sind verpflichtet, Konten, die Inhalte automatisiert erstellen oder verbreiten, für Nutzerinnen und Nutzer klar, dauerhaft und gut sichtbar als solche zu kennzeichnen.

8. Abschnitt: Transparenzbericht und Risikobewertung

Art. 19: Transparenzbericht

Pro Juventute unterstützt die vorgesehenen Anforderungen an den jährlichen Transparenzbericht von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen. Ergänzend schlagen wir vor, Absatz 3 Buchstabe c dahingehend zu präzisieren, dass im Transparenzbericht nicht nur die Anzahl der im internen Beschwerdeverfahren nach Artikel 7 sowie im aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach den Artikeln 8–12 behandelten Fälle ausgewiesen wird, sondern auch deren Ausgang. Die Anbieterinnen sollen in geeigneter, summarischer Form offenlegen, in wie vielen Fällen zugunsten der Nutzer:innen beziehungsweise zugunsten der Anbieterinnen entschieden wurde. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit der Verfahren und stärkt die Transparenz sowie das Vertrauen in die Wirksamkeit der vorgesehenen Mechanismen.

Art. 20: Risikobewertung

Pro Juventute unterstützt die Pflicht zu einer jährlichen Risikobewertung sehr grosser Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, da sie potenzielle negative Auswirkungen auf öffentliche Gesundheit und Nutzerrechte systematisch analysiert. Der vorliegende Entwurf bleibt jedoch unvollständig, da er keine verbindliche Pflicht vorsieht, aus den identifizierten Risiken konkrete Risikominderungsmaßnahmen abzuleiten oder umzusetzen. Wie auch im erläuternden Bericht festgehalten wird, regelt die Vorlage nicht, wie Anbieterinnen mit den ermittelten Risiken umzugehen haben. Aus Sicht von Pro Juventute ist dies kritisch zu beurteilen, da eine reine Risikoanalyse ohne anschliessende Schutzmassnahmen keinen wirksamen Schutz vor tatsächlichen oder absehbaren negativen Auswirkungen gewährleistet. Damit bleibt die Schweizer Regulierung deutlich hinter den Schutzstandards des DSA zurück, der explizit eine Verbindung zwischen Risikobewertung und Risikominderung vorsieht. Aus diesen Gründen schlagen wir die folgende Ergänzung vor:

Absatz 6 (neu)

«Anbieterinnen ergreifen angemessene und wirksame Risikominderungsmaßnahmen, die auf die ermittelten Risiken zugeschnitten sind, namentlich Massnahmen zum Schutz vor ungeeigneten Inhalten, zur Sicherheit und zum Datenschutz durch Technikgestaltung, und gewährleisten damit insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Risikominderungsmaßnahmen sind im Transparenzbericht offenzulegen. Der Bund regelt die Einzelheiten.»

Zudem ist die im erläuternden Bericht vorgenommene Einschränkung auf sogenannte systemische Risiken zu relativieren. Die Annahme, dass nur Risiken relevant seien, die eine besonders grosse Anzahl von Nutzer:innen betreffen, greift aus kinder- und jugendschutzrechtlicher Sicht zu kurz. So ist nicht primär die Anzahl der betroffenen Personen entscheidend, sondern die Schwere und Tragweite der jeweiligen Beeinträchtigung. Bereits einzelne, besonders gravierende Inhalte oder Mechanismen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte, die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben. Vor diesem Hintergrund fordert Pro Juventute, den Schutz von Minderjährigen und besonders vulnerablen Gruppen expliziter in der Risikobewertung zu verankern:

Absatz 2 Buchstabe d (neu)

«tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen, geschlechtsspezifische Gewalt sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person.»

9. Abschnitt: Anlaufstelle

Pro Juventute begrüsst die Bestimmungen zur leichten Zugänglichkeit der Anlaufstelle und zur benutzerfreundlichen Interaktion ihrer Kommunikation, welche gerade auch für minderjährige Nutzer:innen von Bedeutung ist.

11. Abschnitt: Unabhängige Evaluation

Art. 24: Unabhängige Evaluation

Die vorgeschlagene Verpflichtung von Anbieterinnen zur jährlichen, unabhängigen Evaluation der Einhaltung der Pflichten gemäss Kapitel 2 und die Einbindung externer Evaluationsorganisationen leistet einen wichtigen Beitrag zur wirksamen Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben und stärkt insbesondere die Überprüfung der Pflichten zur Risikoanalyse und zu weiteren Schutzmassnahmen. Entscheidend ist, dass die zugelassenen Evaluationsorganisationen nicht nur unabhängig sind, sondern auch über das erforderliche fachliche Know-how verfügen. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist es daher angezeigt, im Zulassungsverfahren ausdrücklich Anforderungen an ausgewiesene Fachkompetenz im Bereich Kinder- und Jugendschutz sowie an die Beurteilung von Risiken für Minderjährige vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Evaluationen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum angemessen Rechnung tragen.

Art. 24: Evaluations- und Massnahmenbericht

Pro Juventute befürwortet die vorgesehene Veröffentlichung des Evaluationsberichts sowie des Massnahmenberichts über die ergriffenen Massnahmen bei festgestellten Mängeln ohne Personendaten als wichtige Massnahme zur Transparenz- und Vertrauensförderung.

12. Abschnitt: Datenzugang

Art. 26: Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen

Pro Juventute begrüsst den in Artikel 26 vorgesehenen Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen als wichtige Grundlage für evidenzbasierte Regulierung und wirksamen Kinder- und Jugendschutz. Kritisch zu beurteilen ist jedoch die enge Zweckbindung des Datenzugangs auf die Erforschung systemischer Risiken nach Artikel 20. Diese Einschränkung greift zu kurz, da relevante Gefährdungen für Minderjährige – etwa im Zusammenhang mit ungeeigneten Inhalten, Empfehlungssystemen oder kommerzieller Beeinflussung – nicht zwingend als systemische Risiken qualifiziert werden, für betroffene Kinder und Jugendliche jedoch erhebliche Auswirkungen haben können. Der Datenzugang sollte daher auch Forschungszwecken dienen dürfen, die der Analyse konkreter Risiken und Schutzlücken im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes dienen.

Zudem müsste der Datenzugang gezielt erweitert werden. So sollen Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen auch unabhängigen Forschungseinrichtungen, Journalist:innen und von kommerziellen Interessen unabhängige zivilgesellschaftlichen Organisationen Zugang zu relevanten Daten gewähren. Der Zugang muss unbürokratisch gestaltet, das Entscheidungsverfahren transparent und nachvollziehbar sein. Schliesslich sind klare Widerspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen.

4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und -sanktionen bei Rechtsverletzungen

Art. 33: Verfahren bei Einschränkung des Zugangs zum Dienst

Pro Juventute begrüsst die Möglichkeit des BAKOM, bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen den Zugang zu einem Dienst einzuschränken. Die im Entwurf vorgesehene Maximaldauer von 30 Tagen ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar. Zwar kann das BAKOM die Massnahme um 30 Tage erneuern, wenn die Rechtsverletzung fortbesteht oder sich wiederholt. Doch für einen wirksamen Schutz wäre es zielführender, die Einschränkung des Zugangs konsequent an die tatsächliche Behebung der Rechtsverletzung zu koppeln. Der Zugang zum Dienst sollte so lange eingeschränkt bleiben, bis die Anbieterin wirksame Massnahmen umgesetzt hat, um die Rechtsverletzung zu beheben und deren Wiederholung zu verhindern. Dies stellt sicher, dass der Schutzzweck des Gesetzes vollumfänglich erfüllt wird.

Art. 34: Verwaltungssanktionen

Pro Juventute unterstützt das vorgesehene Sanktionssystem als zentrales Instrument zur Durchsetzung der gesetzlichen Pflichten grundsätzlich. Besonders begrüssen wir die Orientierung der Höhe der Verwaltungssanktionen am weltweit erzielten Umsatz der Anbieterinnen, da Inhalte global verfügbar sind und auch in der Schweiz schädigende Wirkung entfalten können. Gleichzeitig ermöglicht die Differenzierung der Kriterien für die konkrete Bemessung – Dauer und Schwere des Verstosses, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Wiederholungsfälle sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit – eine individualisierte und verhältnismässige Sanktionierung.

Kritisch zu hinterfragen ist jedoch die Zweiklassen-Kategorisierung der Sanktionen: Verstösse nach Absatz 2, etwa gegen die Pflichten zur systemischen Risikobewertung, zur Erstellung des Transparenzberichts, zur Sorgfaltspflicht oder zur unabhängigen Evaluation, sollen gemäss Vorentwurf lediglich mit bis zu 1 Prozent des weltweiten Umsatzes geahndet werden. Aus Sicht von Pro Juventute sind gerade diese Pflichten zentral, um Kinder und Jugendliche vor schädigenden Inhalten zu schützen und die Grundrechte der Nutzer:innen zu wahren. Eine stärkere Angleichung der Sanktionshöchstbeträge für diese Verstösse an die für schwerwiegende Verstösse vorgesehenen 6 Prozent gemäss Absatz 1 wäre angemessener, um eine wirksame Einhaltung dieser Schutzpflichten sicherzustellen.

Pro Juventute fordert zudem analog zu den Ausführungen zu Art. 20 die folgende Ergänzung von Art. 34:

Absatz 1 Buchstabe h (neu):

«gegen die Pflicht verstösst, festgestellte systemische Risiken mit der Umsetzung angemessener Massnahmen zu mindern.»

Insgesamt sollte die Sanktionierung besonders schwerwiegender Verstösse, wie die systematische Verbreitung illegaler Inhalte, bewusste Desinformation oder wiederholte Missachtung von Melde- und Beschwerdeverfahren, auch bei der Verfügung von Verwaltungssanktionen stärker in den Fokus gerückt werden, um den Schutz von Minderjährigen und anderen vulnerablen Gruppen wirksam zu gewährleisten.

Fragebogen / Fragen im Begleitschreiben

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja, Pro Juventute befürwortet die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz. Ein niederschwelliges, plattforminternes Verfahren stärkt die Handlungsmöglichkeiten der Nutzer:innen, erleichtert die Bearbeitung problematischer Inhalte und fördert Vertrauen in die Plattformen, insbesondere durch die

Möglichkeit anonymer Meldungen. Es sollte Nutzer:innen – insbesondere Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Gruppen – ermöglichen, problematische und mutmasslich rechtswidrige Inhalte, nicht nur Hassrede, direkt zu melden, ohne sofort den Rechtsweg beschreiten zu müssen. Wichtig ist, dass das Meldeverfahren praktikabel ausgestaltet wird, klare Bearbeitungsfristen enthält und bei besonders gefährlichen Inhalten Mechanismen wie „Trusted Flaggers“ zur Beschleunigung der Prüfung vorsieht, um einen wirksamen Schutz vor schädigenden Inhalten zu gewährleisten. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den entsprechenden Artikeln Vorentwurfs.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Nein. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu den Artikeln 4 und 5 des Vorentwurfs fordert Pro Juventute, das Meldeverfahren nicht auf die in Art. 4 aufgeführten Tatbestände zu beschränken. Vielmehr soll es analog zum Digital Services Act der EU auf alle mutmasslich rechtswidrigen Inhalte ausgeweitet werden. Insbesondere sind Straftaten wie verbotene Pornografie (Art. 197 StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), Identitätsmissbrauch (Art. 179 decies StGB), unbefugtes Weiterleiten nicht-öffentlicher sexueller Inhalte (Art. 197a StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) und Stalking (Art. 181b) in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Darüber hinaus müssen Inhalte erfasst werden, die für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Gruppen besonders schädlich sind, darunter Cybermobbing, Cybergrooming, Sextortion, Fake News und Desinformation.

Wir regen zudem die Einführung von Instrumenten wie „Trusted Flaggers“ (analog DSA) an sowie eine verbindliche Sperrpflicht für mutmasslich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden. Verdachtsfälle, die die Integrität von Minderjährigen gefährden, sollen unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden müssen, und die Anbieterinnen müssen verpflichtet werden, mit diesen zusammenzuarbeiten. Eine solche Ausweitung des Meldeverfahrens verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen erheblich, verkürzt die Abhängigkeit der Schweizer Strafverfolgungsbehörden von ausländischen Meldestellen und ermöglicht eine schnellere Intervention gegen rechtswidrige Inhalte.

1. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja. Wie in unseren Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen ausgeführt, befürworten wir eine gesetzliche Pflicht der Dienste zur Ergreifung geeigneter und verhältnismässiger Massnahmen, um ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten. Digitale Plattformen tragen kommerziellen Nutzen aus der Nutzung durch Kinder und Jugendliche und müssen daher Verantwortung übernehmen, um das Online-Umfeld dieser Altersgruppen sicher zu gestalten.

Analog zum DSA sollten Anbieterinnen insbesondere sicherstellen, dass:

- Empfehlungsalgorithmen Kinder und Jugendliche nicht systematisch mit schädlichen Inhalten konfrontieren
- Konten von Minderjährigen standardmässig auf privat gestellt und Funktionen wie Kontaktmöglichkeiten zu Fremden eingeschränkt sind
- Apps datenschutzfreundlich voreingestellt sind und keinen automatischen Zugriff auf Mikrofon, Kamera, Standort oder andere persönliche Daten erhalten
- Minderjährigen keine personalisierte kommerzielle Werbung auf Basis von Profiling ausgespielt wird und Werbung transparent über Kampagnen, Zielgruppen und Algorithmen informiert
- Designelemente, die zu übermässiger Nutzung verleiten oder süchtig machen (Dark Patterns, Autoplay, digitale Belohnungen etc.) deaktiviert werden

- Nutzungsbedingungen, Datenschutzinformationen sowie Hinweise zu Rechten, Pflichten und Risiken klar, verständlich und kindgerecht aufbereitet werden.

2. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

- Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
- Alterskontrollen
- Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
- Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist
- Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Aus Sicht von Pro Juventute sind zur Sicherstellung eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes sämtliche aufgeführten Massnahmen notwendig, weshalb wir keine Priorisierung vornehmen. Eine Alterskontrolle bedingt datenschutzkonforme Systeme zur Altersfeststellung und -verifikation sowie sichere, altersgerechte Angebote der Plattformanbieterinnen. Ergänzend können Systeme zur elterlichen Kontrolle eingesetzt werden, die Verantwortung für den Schutz liegt jedoch bei den Anbieterinnen und nicht bei den Eltern, und die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen muss gewahrt bleiben. Für die weiteren Massnahmen verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Abschliessende Bemerkungen

Für Pro Juventute ist die Stärkung der Medien-, Digital- und Demokratiekompetenz von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Anliegen. Junge Menschen sollen verstehen, wie Plattformen und Algorithmen funktionieren, welche Wirkungen sie haben und wie sie Inhalte kritisch einordnen können. Politische Bildung und Demokratiekompetenz ergänzen dies, indem sie befähigen, digitale Räume verantwortungsbewusst zu nutzen und fundierte, informierte Entscheidungen zu treffen. Für diese Massnahmen sind ausreichende Ressourcen bereitzustellen.

Gleichzeitig sollen Anbieterinnen sehr grosser Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die wirtschaftlich von der Nutzung Minderjähriger profitieren, auch finanziell zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz beitragen müssen. Die Motion 25.3474 (Fonio) fordert bereits, Betreiber grosser digitaler Plattformen für entsprechende Schutz- und Präventionsmassnahmen heranzuziehen. Der Vorentwurf des KomPG berücksichtigt zwar die Pflicht zur Bewertung systemischer Risiken, enthält jedoch keine konkrete Regelung zur Finanzierung solcher Massnahmen. Pro Juventute schlägt analog zur genannten Motion die Einrichtung eines zweckgebundenen Kinder- und Jugendmedienschutzfonds vor, der gezielt Projekte zur Medienkompetenzförderung, technischen Schutzvorrichtungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche finanziert. Der Fonds könnte etwa durch Sanktionen nach Artikel 34 VE-KomPG oder durch verpflichtende Abgaben grosser Plattformen gespeist werden, orientiert an Werbeeinnahmen, Nutzerzahlen oder der Menge gesammelter Daten. Die Mittel sollen gezielt eingesetzt werden, um die durch die Risikoanalyse identifizierten Gefahren zu reduzieren und die digitale Sicherheit sowie das Wohlergehen Minderjähriger nachhaltig zu stärken.

Die enorme Marktmacht grosser Plattformen hat direkte Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und ihre Meinungsbildung. Eine wirksame Regulierung muss dieser Macht begegnen, etwa durch wettbewerbsrechtliche Massnahmen oder ex-ante-Regelungen wie im europäischen Digital Markets Act. Zugleich sind gemeinwohlorientierte, altersgerechte Alternativen zu den dominierenden Plattformen notwendig. Empfehlungssysteme und Plattformdesigns müssen vertrauenswürdige Inhalte bereitstellen, konstruktive Austauschmöglichkeiten fördern und die Medienkompetenz junger Menschen stärken.

Darüber hinaus ist es notwendig, manipulative Mechanismen und Benutzeroberflächen («Dark Patterns») einzuschränken. Solche Oberflächen führen dazu, dass Nutzer:innen – insbesondere Kinder und Jugendliche, deren Fähigkeit zur Verhaltensregulation sich noch in der Entwicklung befindet – länger online bleiben oder Inhalte konsumieren, die sich negativ auswirken. Diese Gestaltungsmuster finden sich nicht nur auf Social-Media-Plattformen, sondern auch bei Apps und Online-Shops.

Die Förderung unabhängiger und interdisziplinärer Forschung zu Plattformalgorithmen und deren Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft ist unverzichtbar. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für wirksame Schutz- und Präventionsmassnahmen und unterstützen die Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung des Gesetzesentwurfs. Zentral ist die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, um die Gesellschaft insgesamt in der verantwortungsbewussten Nutzung digitaler Medien zu befähigen.

Schliesslich ist eine wirksame Aufsicht des Vollzugs des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur möglich, wenn das BAKOM als zuständige Behörde über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie das notwendige Know-how verfügt. Die vom Bundesrat genannten Aufwände für die Anbieterinnen grosser Plattformen erscheinen absolut vertretbar, da viele der erforderlichen Prozesse bereits im Rahmen der Umsetzung des DSA durchgeführt werden. Ohne Anpassungen an den DSA droht die Schweiz zu einer Insel zu werden, die Kinder und Jugendliche nicht ausreichend vor den Gefahren im Internet schützt.

Wir beobachten mit Sorge eine Verschiebung der Verantwortung von grossen Plattformen hin zu Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Aus Sicht von Pro Juventute ist es jedoch Aufgabe der Politik und Gesellschaft, für Kinder und Jugendliche den notwendigen Schutzrahmen aufzubauen und deren Schutzrechte nicht gegenüber wirtschaftlichen Interessen aufzuwiegen. Daher betont Pro Juventute, dass die Verantwortung der Plattformanbieter für den Schutz von Minderjährigen in der Schweiz unabhängig von wirtschafts- oder aussenpolitischen Erwägungen gestärkt werden muss.

Wir danken für die wohlwollende Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nicole Platel
Direktorin Pro Juventute



Lulzana Musliu
Leiterin Politik & Medien